

## MERKBLATT

für die Beantragung von Führungszeugnissen durch Angestellte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

### 1. Örtliche Zuständigkeit

Führungszeugnisse werden vom zentralen Register des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister – erteilt. Die Anschrift lautet:

**Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dienststelle Bundeszentralregister, 53169 Bonn**

### 2. Form des Antrages

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Der Antragsteller muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Betroffene kann sich bei der Antragstellung nicht – auch nicht durch einen Rechtsanwalt – vertreten lassen.

Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Betroffenen enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein. Die Personendaten und die Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein. Eine solche amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatisch oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder einen Notar erteilt werden. Es genügt auch die Übersendung einer beglaubigten Fotokopie eines amtlichen Personalpapiers, aus der sich die Personendaten ergeben.

### 3. Gebühr

Die Gebühr für jedes Führungszeugnis beträgt **13,00 Euro**.

Die Zahlung kann durch Überweisung auf das nachstehende Konto erfolgen:

**Deutsche Bundesbank, Filiale Bonn  
IBAN-NR.: DE24 3800 0000 0038 001005, BIC/swift Nr.: MARKDEF1380  
Zahlungsempfänger: Bundeszentralregister  
Verwendungszweck: (Name und Vorname angeben)**

Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage eines Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 7 Abs. 2 JVKostO).

### 4. Verschiedenes

Das Führungszeugnis kann nur dem Antragsteller persönlich an seine Privatanschrift übersandt werden; diese Anschrift ist daher anzugeben. Auf Antrag kann das Führungszeugnis auch einer deutschen Behörde übersandt werden, wenn das Führungszeugnis von dieser Behörde benötigt wird. In diesem Fall ist die Anschrift der Behörde sowie den Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen des Empfängers anzugeben. Das Führungszeugnis kann nur in deutscher Sprache erteilt werden. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

### 5. Ausführliche Infos unter

[www.bundeszentralregister.de/bzr/bzr15.htm](http://www.bundeszentralregister.de/bzr/bzr15.htm)